



Landratsamt Ravensburg
Landwirtschaftsamt
Frauenstraße 4
88212 Ravensburg

Name, Vorname bzw. Unternehmen
Name, Vorname Betriebsleiter
Straße
Ort
UD-Nr.
Telefon

Antrag auf Genehmigung nach § 6 Abs. 3 DüV Sätze 3 und 4 zu Ausnahmen von der streifenförmigen Ausbringungstechnik auf bestelltem Ackerland

Ausnahme nach § 6 Abs. 3 Satz 3 der DÜV, geringer TS-Gehalt

Für meinen Betrieb beantrage ich eine Ausnahme von der Verpflichtung zur streifenförmigen Ausbringtechnik, da der flüssige Wirtschaftsdünger weniger als 2 % TS-Gehalt aufweist (entspr. den Hinweisen auf Seite 2, Punkt 1). Anfallende Menge pro Jahr: m³Jauche m³ Gülle

Ausnahme nach § 6 Abs. 3 Satz 4 der DÜV, agrarstrukturelle Besonderheiten

Für meinen o.g. Betrieb beantrage ich eine Ausnahme von der Verpflichtung zur streifenförmigen Ausbringtechnik auf Schlägen die im Frühjahr 2021 mit Winterungen bestellt sind. In meinem Betrieb werden **weniger als 15 ha landwirtschaftliche genutzte Fläche (LF)** bewirtschaftet (entspr. den Hinweisen auf Seite 2, Ziff. 2.1 dieses Antrages; ggf. Berechnung auf Seite 3).

Ausnahme nach § 6 Abs. 3 Satz 4 der DÜV, agrarstrukturelle Besonderheiten

Für meinen o.g. Betrieb beantrage ich eine Ausnahme von der Verpflichtung zur streifenförmigen Ausbringtechnik auf **Schlägen < 20 Ar** die im Frühjahr **2022** mit Winterungen bestellt sind (entspr. den Hinweisen auf Seite 2, Punkt 2.3).

Gemarkung Name / Nr.	Flur-Nr.	Flurstücks-Nr.	Unter-Nr.	Schlag-Nr.	Fläche [ha]	< 20 Ar
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>

Alle anderen Bestimmungen der Düngeverordnung in der aktuellen Fassung sind mir bekannt und werden von mir eingehalten. Ich bin damit einverstanden, dass die Untere Landwirtschaftsbehörde Einblick in meinen Gemeinsamen Antrag nehmen kann. Ich bin damit einverstanden, dass die Untere Landwirtschaftsbehörde weitere Unterlagen zum Betrieb anfordern und meine Angaben vor Ort überprüfen kann.

Die Hinweise auf der folgenden Seite 2 zu diesem Antrag habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass die Bearbeitung des Antrages nach der Gebührenverordnung des Landkreises Ravensburg gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt 40 Euro.

.....
Ort, Datum Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Ausnahme von der streifenförmigen Ausbringtechnik

Nach § 6 Absatz 3 DüV dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau gelten die Vorgaben nach Satz 1 ab dem 1. Februar 2025.

1. Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 3 DüV: andere Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen

Dünne Güllen oder Jauche (< 2 % TS-Gehalt) können von der streifenförmigen Ausbringung analog der Ausnahme vom Einarbeitungsgebot auf unbestelltem Ackerland (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 DüV) ausgenommen werden. Die Einhaltung des Trockensubstanzgehaltes bei Gülle muss jederzeit nachgewiesen werden. Hierfür sind zwei Laborproben je Jahr in Verbindung mit einer nachvollziehbaren Dokumentation der ausgebrachten Menge erforderlich. Für reine Festmistbetriebe ist kein gesonderter Nachweis über den TS-Gehalt der Jauche erforderlich.

2. Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 4 DüV: agrarstrukturelle Besonderheiten

1. Kleine Betriebe mit weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Bei der Grenze < 15 ha landwirtschaftliche genutzte Fläche können folgende Flächen unberücksichtigt bleiben:
 - Forst-, Hof- und Gebäudeflächen
 - Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen
 - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt
 - Flächen die nicht gedüngt werden
 - Streuobstwiesen und Kleinflächen lt. nachstehender Definition
 - Grünlandflächen mit einer Hangneigung > 20 % auf mehr als 30 % der Fläche
2. Streuobstwiesen gemäß FAKT ab ca. 30 Bäumen je Hektar
3. Kleinflächen < 20 Ar

Eine Aufstellung der vom Antragsteller bewirtschafteten Flächen ist als Anlage beigelegt (z.B. „Kulturen im FSV.pdf“ aus FIONA Dokumentenablage).

Eine Genehmigung kann nur unter folgenden Auflagen erteilt werden:

1. Bei Anträgen nach § 6 Absatz 3 Satz 4 DüV soll die ohne streifenförmigen Ausbringtechnik auszubringende Gülle nur verdünnt (Trockensubstanzgehalt max. 5 %) ausgebracht werden.
2. Bei der Ausbringung ohne streifenförmigen Ausbringtechnik ist an jedem Gewässer oder Graben ein Abstand von 5 m ab Böschungsoberkante einzuhalten auf dem keine Düngemittel ausgebracht werden.

